



Sparkasse Schwarzwald-Baar  
Gerberstraße 45  
78050 Villingen-Schwenningen  
USt-IdNr. DE 142 985 805

Vereinbarung über den Einzug  
von Forderungen durch  
SEPA-Firmen-Lastschriften  
SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Kontonummer \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_

zwischen

Gläubiger-Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_

– nachstehend „Zahlungsempfänger“ genannt – und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sparkasse Schwarzwald-Baar  
Gerberstraße 45, 78050 Villingen-Schwenningen

– nachstehend „Institut“ genannt – wird folgende Vereinbarung getroffen:

**1 SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale**

**1.1** Eine SEPA-Firmen-Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Zahlers (nachstehend „Zahlungspflichtiger“ genannt) bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

**1.2** Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.<sup>1</sup> Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlungspflichtigen genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren erreichbar sein,
- der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahlungspflichtige seinem Institut die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über das Institut dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

<sup>1</sup> Das „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payments Council unter [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu) eingesehen oder heruntergeladen werden.

**2 Inkassoabrede**

Der Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Firmenlastschrift-Mandat gemäß Nr. 5.1 vorliegt.

**3 Entgelte und Auslagen**

**3.1** Für den Einzug von Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren wird folgendes Entgelt erhoben:

- Das Institut berechnet die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Entgelte.
- Abweichend vom „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wird bei belegloser Auftragserteilung bzw. bei Auftragserteilung mit Datenträger
  - je Datenträger ein Entgelt von EUR \_\_\_\_\_ und
  - je Datei ein Entgelt von EUR \_\_\_\_\_ und
  - je Lastschrift ein Entgelt von EUR \_\_\_\_\_ berechnet.

**3.2** Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste SEPA-Firmen-Lastschrift ein Entgelt von EUR \_\_\_\_\_ gem. Preis- u. Leistungsverz. berechnet. § 675f Abs. 5 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt nicht. Nummer 3.6 gilt entsprechend.

**3.3** Der Ersatz von Aufwendungen des Instituts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**3.4** Das Institut ist berechtigt, die ihm zustehenden Entgelte sowie anfallende Auslagen von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

**3.5** Für Änderungen der Entgelte sind die Regelungen in Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen maßgeblich.

**3.6** Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

manuell

## 4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von dem Institut erteilte IBAN<sup>2</sup> – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>3</sup> (EWR) zusätzlich den BIC<sup>4</sup> des Instituts – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Das Institut ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Firmen-Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihm übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

<sup>2</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>3</sup> Für die Mitgliedstaaten des EWR siehe Anlage B.

<sup>4</sup> Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)

## 5 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

**5.1** Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss der als Anlage A.1 bzw. A.2 beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC<sup>5</sup> verwendet werden.

Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank<sup>6</sup> vergeben)
- Name des Zahlungspflichtigen
- Kundenkennung (IBAN und BIC siehe Nummer 4)
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

<sup>5</sup> siehe hierzu unter: [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)

<sup>6</sup> siehe hierzu unter: <http://glaebiger-id.bundesbank.de>

**5.2** Auf Anforderung hat der Zahlungsempfänger dem Institut innerhalb von sieben Geschäftstagen das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Firmen-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

**5.3** Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Firmen-Lastschrift, aufzubewahren.

## 6 Anündigung des Lastschrifteinzugs

Der Zahlungsempfänger hat dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung); Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der entsprechenden Fälligkeitstermine.

## 7 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschriften

**7.1** Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlungspflichtigen außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlungspflichtigen anzugeben.

**7.2** Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an das Institut. Hierfür gelten die Bedingungen für den Datenträgeraustausch, die Datenfernübertragung und das Online-Banking. Die Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

**7.3** Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag des Instituts sein. Fällt der im Datensatz vom Zahlungsempfänger angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag des Instituts, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage des Instituts ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

**7.4** Reicht der Zahlungsempfänger zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Das Institut und der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

**7.5** Das Institut wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

## 8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten. Es wird Folgendes vereinbart:

Es gelten die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ hinterlegten Einreichungsfristen.

Es gelten die folgenden Einreichungsfristen:

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften	frühestens _____ Kalendertage und spätestens _____ Geschäftstage bis _____ Uhr vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift <sup>7</sup>
---	--

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt.

<sup>7</sup> mindestens 1 Geschäftstag + eigene Bearbeitungszeit vor Fälligkeit der Lastschrift

## 9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

**9.1** Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

**9.2** Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen leitet den von ihm dem Konto des Zahlungspflichtigen aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag dem Institut des Zahlungsempfängers zu.

**9.3** Teileinlösungen werden im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

**9.4** Lastschrifteinzugsbeträge werden dem Konto des Zahlungsempfängers mit „Eingang vorbehalten“ (Vorbehaltgutschrift) gutgeschrieben.

## 10 Rücklastschriften

**10.1** Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten Lastschrift macht das Institut die Vorbehaltgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

**10.2** SEPA-Firmen-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

## 11 Unterrichtung

**11.1** Das Institut unterrichtet den Zahlungsempfänger mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren und Rücklastschriften auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

**11.2** Abweichend von 12.1 wird mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, hinsichtlich der Häufigkeit und/oder der Form und/oder des Verfahrens der Unterrichtung Folgendes vereinbart:

**11.3** Ergänzend zu Nummer 12.2 werden bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen.

## 12 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch das Institut und bei einem verspäteten Eingang des Lastschriftbetrags

**12.1** Der Zahlungsempfänger hat das Institut unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter SEPA-Firmen-Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

**12.2** Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass das Institut diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.

**12.3** Der Zahlungsempfänger kann über Nummer 13.2 hinaus von dem Institut die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Firmen-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

**12.4** Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei dem Institut eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von dem Institut im Rahmen des § 675y Abs. 4 BGB verlangen, dass es die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

## 13 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

**13.1** Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrages kann der Zahlungsempfänger von dem Institut den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Institut die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang das Institut und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

**13.2** Soweit es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung des Instituts für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Instituts und für Gefahren, die das Institut besonders übernommen hat.

## 14 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Zahlungsempfängers nach den Nummern 13.2 und 13.3 sowie Einwendungen des Zahlungsempfängers gegen das Institut aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger das Institut nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn das Institut den Zahlungsempfänger – entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg – spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

## 15 Sonstiges

**15.1** Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 26 Absatz 1 Satz 3 AGB-Sparkassen eine Mindestkündigungsfrist des Instituts von zwei Wochen.

**15.2** Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Institut kann sich der Zahlungsempfänger an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

## 16 Datenschutz/Bankgeheimnis

Der Zahlungsempfänger ist damit einverstanden, dass das Institut seinen Namen und seine Anschrift an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergibt, sofern dieser gegenüber dem Institut geltend macht, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger bestehen. In diesem Umfang befreit der Zahlungsempfänger das Institut auch vom Bankgeheimnis.

## 17 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse (AGB-Sparkassen) des Instituts.

## 18 Abweichende Vereinbarung für den Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen vor und während der Vertragslaufzeit im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

Schließt der Zahlungsempfänger die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Firmen-Lastschriften nicht als Verbraucher (§ 13 BGB) ab, vereinbaren Institut und Zahlungsempfänger, dass § 675d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 248 §§ 3 bis 5 EGBGB nicht anzuwenden ist. Das Institut muss dem Zahlungsempfänger die in Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB genannten Informationen und Vertragsbedingungen weder rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsempfängers noch während der Vertragslaufzeit auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. in Papierform) mitteilen.

## 19 Besondere Vereinbarungen

In Ergänzung zu Nummer 8 gilt:

Erfolgt die Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften nach der in Nummer 8 vereinbarten Einreichungsfrist so, dass die Ausführung zum angegebenen Fälligkeitstermin nicht gewährleistet werden kann, ist die Sparkasse berechtigt, das Fälligkeitsdatum im Datensatz auf den nächstmöglichen, noch erreichbaren Fälligkeitstag zu setzen. Eine dahingehende Verpflichtung der Sparkasse besteht jedoch nicht.

Firma und Unterschrift(en) des/der Zahlungsempfänger(s)

Ort, Datum

Anlage(n): A.1 Autorisierungstext für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen  
A.2 Autorisierungstext für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat für eine einmalige Zahlung  
B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:

am:

## Anlage A.1:

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business to Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

### **SEPA-Firmenlastschrift-Mandat**

*Ich ermächtige (Wir ermächtigen)*

\_\_\_\_\_  
*(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von*

\_\_\_\_\_  
*(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Kontogezogenen Lastschriften einzulösen.*

*Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.*

Hinweis: Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

## Anlage A.2:

Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

### **SEPA-Firmenlastschrift-Mandat**

*Ich ermächtige (Wir ermächtigen)*

\_\_\_\_\_  
*(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von*

\_\_\_\_\_  
*(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.*

*Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.*

Hinweis: Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

## Anlage B:

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

### **1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

*Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.*

### **2 Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR**

*Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.*